

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND BEITRAG AN DIE EISSPORTANLAGE HERTI ZUG

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 24. JANUAR 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1466.2 - 12129 an der Sitzung vom 24. Januar 2007 beraten und erstattet Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Die technischen Details zum Bau der Eissporthalle Herti finden sich in den Berichten des Regierungsrates (Nr. 1466.1 - 12128) und der vorberatenden Kommission (1466.3 - 12289). Bauherrin ist die Stadt Zug, welche beim Kanton um einen Investitionsbeitrag für den Neubau der Eissportanlagen nachgesucht hat. Es besteht keine Pflicht des Kantons, sich an gemeindlichen Infrastruktur-Projekten zu beteiligen. Der Regierungsrat beantragt trotzdem einen Beitrag von 3.0 Mio. Franken, da das Bauprojekt auch von kantonalem und regionalem Interesse ist. Die vorberatende Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

2. Eintretensdebatte

Auch für die Stawiko ist die Notwendigkeit eines Neubaus unbestritten, unter anderem auch aus Umweltschutz-Überlegungen. Im Weiteren erhöht eine moderne Eissportanlage, in welcher die Nationalliga A Spiele des EVZ durchgeführt werden, die Standortattraktivität des Kantons Zug. Den Schülerinnen und Schülern der kantonalen Schulen wird für betreute Eislaufktionen freier Eintritt gewährt. Es wurde auch diskutiert, ob nicht ein Präjudiz geschaffen werde, worauf sich andere Gemeinden berufen könnten, wenn sie auch eine Sportanlage bauen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich der Kanton mit Investitionsbeiträgen an gemeindlichen Schulbauten beteiligt, die dann, neben dem Schulsportbetrieb, auch den örtlichen Sportvereinen gratis zur Verfügung gestellt werden. Die Stawiko hat zur Kenntnis genommen, dass sämtliche Zuger Gemeinden das Projekt im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit insgesamt 1.345 Mio. Franken unterstützen. Aus diesen Gründen erscheint der Stawiko ein einmaliges und ausserordentliches finanzielles Engagement des Kantons im beantragten Rahmen von 3.0 Mio. Franken sinn- und massvoll.

Die Stawiko hat auch die Möglichkeit diskutiert, den Beitrag - vielleicht auch anteilmässig - zulasten des Sport-Toto-Fonds und nicht über die Investitionsrechnung auszahlend¹. Grundsätzlich wäre eine solche Finanzierung möglich, denn gemäss § 2 der Sport-Toto-Verordnung vom 4. Oktober 2005 (BGS 417.16) können 50% der Beiträge an das Sportmaterial und die Sportinfrastruktur nicht öffentlich-rechtlicher Trägerschaften bezahlt werden. Wir wurden jedoch informiert, dass der jährliche Ertrag (2005: 944'000 Franken) aus dem Sport-Toto-Fonds praktisch vollumfänglich an die lokalen Sportvereine verteilt wird. Mit dem verbleibenden kleinen Rest wird der Fonds geäuft. Das Guthaben betrug Ende 2005 rund 2.3 Mio. Franken. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass der Regierungsrat am 22. November 2005 den Anteil des Sport-Toto-Fonds an den gesamten Einnahmen von Swisslos von 18% auf 25% erhöht hat. Die restlichen 75% gehen an den Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, den sogenannten Lotteriefonds.

Das Verfügungsrecht über die Fonds-Guthaben liegt beim Regierungsrat. Die Stawiko ist damit einverstanden, dass der hier einmalig beantragte Beitrag vom

¹ Der guten Ordnung halber machen wir auf einen Schreibfehler im regierungsrätlichen Bericht Nr. 1466.1 - 12128 aufmerksam, wo auf Seite 8 oben steht, der Beitrag werde zulasten der Laufenden Rechnung verbucht.

Kantonsrat zulasten der Investitionsrechnung bewilligt werden soll und dass sich somit allenfalls auch das Volk im Rahmen des fakultativen Referendums dazu äussern kann.

3. Detailberatung

zu § 2 unterstützt die Stawiko den Antrag der vorberatenden Kommission, dass der Zeitpunkt der Auslösung der Zahlung bei Baubeginn festgesetzt wird und nicht bei Erteilung der Baubewilligung.

zu § 3 beantragt die Stawiko einstimmig folgenden Passus zu streichen:

„Die Stadt Zug hat durch ~~entsprechende Vereinbarungen mit der Kunsteisbahn Zug AG~~ zu gewährleisten, dass öffentliche kantonale Schulen die Eissportanlage Herti unentgeltlich benützen können, sofern es sich dabei um betreute Eislaufsektionen handelt.“

Begründung: Es erscheint der Stawiko nicht sachgerecht, dass eine Institution im Beschluss genannt wird. Die Gewährleistung durch die Stadt Zug muss auch dann gelten, wenn die Betreibergesellschaft ändert.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig,

auf die Vorlage Nr. 1466.2 - 12129 einzutreten und ihr mit dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zu § 2 und dem Änderungsantrag der Stawiko zu § 3 zuzustimmen.

Zug, 24. Januar 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Gregor Kupper